

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Volksschule

Sektion Organisation

24. Mai 2019

INFORMATIONEN FÜR SCHULEN

Hausaufgaben

1. Allgemeines

Hausaufgaben gehören traditionsgemäss zur Schule. Sie dienen der Vor- und Nachbereitung von Arbeiten, die Gegenstand des Unterrichts sind. Sie unterstützen den Lernprozess und fördern personale und fachliche Kompetenzen.

Der Sinn von Hausaufgaben ist seit einiger Zeit umstritten und ein kontrovers diskutiertes Thema in Schule und Familie. Befunde aus Studien zeigen, dass einfache, repetitive Aufgaben einen Lerneffekt erzielen, vor allem dann, wenn sie von den Lehrpersonen gut eingeführt und sorgfältig ausgewertet werden. Ältere Schülerinnen und Schüler profitieren von Hausaufgaben mehr als jüngere.

2. Rechtliche Grundlagen

Im § 20 der Verordnung Volksschule (SAR 421.313) gelten seit August 2013 folgende Rahmenbedingungen zu Hausaufgaben:

- 1 Hausaufgaben sind massvoll zu erteilen. Schülerinnen und Schüler sollen das Aufgabenziel selbstständig erreichen können.
- 2 Prüfungen sind sinnvoll über das ganze Schuljahr zu verteilen.
- 3 Klassenlehrpersonen und Fachlehrpersonen haben sich über Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Prüfungen zu verständigen.

Im neuen Aargauer Lehrplan Volksschule ab Schuljahr 2020/21 steht zum Thema Hausaufgaben in den "Grundlagen, Überfachliche Kompetenzen" als Teil der personalen Kompetenzen Folgendes:

"Die Schülerinnen und Schüler können eigenverantwortlich Hausaufgaben erledigen und sich auf Lernkontrollen vorbereiten."

3. Erwartungen des Departements Bildung, Kultur und Sport

Hausaufgaben gehören als Selbstverständlichkeit zum Schulalltag in den Aargauer Schulen.

Die Qualitätsansprüche an den Unterricht und damit auch an die Hausaufgaben werden von der Schulführung verantwortet und von den Lehrpersonen entsprechend umgesetzt.

Die Schulen entwickeln auf der Grundlage der genannten rechtlichen Rahmenbedingungen eine gemeinsame Hausaufgabenpraxis. Sie informieren die Eltern darüber und klären gegenseitige Erwartungen.

Die Lehrpersonen achten beim Erteilen von Hausaufgaben darauf, dass diese von den Lernenden selbständig erledigt werden können. Auch Umfang, Inhalt, Schwierigkeit und Häufigkeit müssen den Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler angepasst sein.

Nach Möglichkeit soll in den Gemeinden und Schulen im Rahmen von familienergänzender Betreuung gemäss Kinderbetreuungsgesetz als bedarfsgerechtes Angebot mehrmals pro Woche eine niederschwellige Hausaufgabenbetreuung angeboten werden.